

Ehrungsordnung



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**

Impressum

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. - Präsidium
Im Niedernfeld 2, Bad Nenndorf

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zum Schadenersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, gestattet.

Bezugsquelle:

DLRG Materialstelle
Im Niedernfeld 2
31542 Bad Nenndorf
Tel.: 05723 / 955600
Fax: 05723 / 955699

Bestell-Nr. 61408130

Ehrungsordnung

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V

I.	Art und Form der Ehrungen	2
II.	Ehrung von Lebensrettern	3
III.	Ehrung für verdienstvolle Mitarbeit oder hervorragende Förderung der DLRG	4
IV.	Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrentiteln in der DLRG	8
V.	Ehrung für langjährige Mitgliedschaft	10
VI.	Besitz- und Kostenregelung	11
VII.	Ausführungsbestimmungen	12

I. Art und Form der Ehrungen

§ 1 Voraussetzungen

- (1) Die DLRG ehrt
 1. Personen, die sich bei einer Lebensrettung aus Wassergefahr vorbildlich eingesetzt haben, durch Belobigung oder durch Verleihung einer Medaille.
 2. Personen, die sich durch langjährige oder verdienstvolle Mitarbeit in der DLRG oder durch hervorragende Förderung der DLRG auszeichnen, durch:
 - a) Leistungs- oder Ehrennadeln der DLRG-Landesverbände,
 - b) Verleihung von Verdienstzeichen in den Stufen „Bronze“, „Silber“, „Gold“ und „Gold mit Brillant“,
 - c) Verleihung von Ehrentiteln und Ehrenmitgliedschaften,
 - d) Ehrengaben mit dem DLRG-Zeichen, Ehrenurkunden u. ä.
 3. Mitglieder für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft in der DLRG durch Auszeichnung mit dem Mitgliedsehrenzeichen.
- (2) Der Erwerb der Deutschen Rettungsschwimmabzeichen der DLRG in Silber und Gold, die vom Bundespräsidenten gem. Art. 1 seines Erlasses vom 03.08.1964 (BGBl. I S. 644) – Anlage 1 – in Verbindung mit dem 3. Erlass des Bundespräsidenten vom 16.12.1976 über die Anerkennung als Ehrenzeichen im Sinne von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26.7.1957 (BGBl. I S. 844) anerkannt sind, nach der hierfür vorgesehenen Prüfungsordnung bleibt unberührt.
- (3) Zeitgleiche Ehrungen unterschiedlicher Ehrungsformen sind in besonders begründeten Fällen zulässig.
- (4) Die auszuzeichnenden Personen müssen der Ehrung würdig und zu ihrer Annahme bereit sein.

§ 2 Verfahren

- (1) Ehrungsanträge können nur in der vorgegebenen Form gestellt werden.

- (2) Gestaltung und Größe der Medaillen, Verdienstzeichen und Mitgliedsehrenzeichen nach § 1 Abs. 1 Ziffern 1, 2b) und 3 gibt die Mustertafel in Anlage 2 wieder. Diese Mustertafel kann das Präsidium ändern.
- (3) Wortlaut und Gestaltung der auszufertigenden Urkunden werden vom Präsidium festgelegt (Ausnahme § 1 Abs. 1 Ziffer 2a) sowie Ehrungen nach § 8 sowie Abschnitt IV, soweit sie nicht auf Bundesebene erfolgen).

II. Ehrung von Lebensrettern

§ 3 Voraussetzung

- (1) Die Medaille wird verliehen, wenn eine Rettung aus Wassergefahr unter schwierigen Umständen durchgeführt wurde.
- (2) Verdient der Retter eine Ehrung, obgleich die Voraussetzungen für die Verleihung einer Medaille nicht vorliegen, wird eine Belobigung in Form einer Ehrenurkunde ausgesprochen.
- (3) Die Belobigung und die Verleihung der Medaille setzen voraus, dass der/die Retter die Rettung(en) im Wesentlichen selbständig durchgeführt hat/haben.
- (4) Ein ausgezeichnete Lebensretter kann bei weiteren Rettungstaten erneut für eine Auszeichnung vorgeschlagen werden.

§ 4 Verfahren

- (1) Anträge auf Ehrungen sind über die Landesverbände an das Präsidium zu richten. Der Bericht muss die Rettungstat klar und erschöpfend darstellen und vor allem erkennen lassen, welche besonderen Schwierigkeiten mit der Rettung verbunden waren. Besondere, die Rettungstat erschwerende Umstände (z. B. besonders niedrige Wasser- und Lufttemperaturen) sind anzugeben. Falls amtliche Ermittlungen über die Rettungstat angestellt worden sind, sollte auf diese zurückgegriffen werden. Andernfalls sind von der zuständigen DLRG-Gliederung Retter und Gerettete sowie möglichst mindestens zwei Zeugen zu der Rettungstat ausführlich zu hören.

Dem Bericht ist eine Planskizze beizufügen, die den Ort und Hergang der Rettungstat veranschaulicht (Entfernung der Unfallstelle vom Ufer, Wassertiefe, ggf. Tragfähigkeit des Eises, Strömungen, Wellengang usw.).

Grundsätzlich sollen Lebensrettungsmedaillen nur dem Personenkreis verliehen werden, der in ehrenamtlich übernommener Tätigkeit oder aufgrund der im Gesetz festgelegten Verpflichtung (§ 323 c StGB) eine Lebensrettung vollbringt.

- (2) Die zuständigen Landesverbände überprüfen die Anträge sorgfältig und leiten sie mit ihrer Stellungnahme an das Präsidium weiter. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die für die Beurteilung der Anträge erforderlichen Unterlagen vollständig sind.
- (3) Die Anträge für Ehrungen durchgeführter Lebensrettungen werden von einer Kommission geprüft, dessen Mitglieder vom Präsidium berufen werden. Vorsitzender der Kommission ist der Leiter Einsatz der DLRG.
- (4) Der Präsident entscheidet auf Vorschlag der Kommission. Wird einem Antrag nicht entsprochen, wird dies der antragstellenden Gliederung auf dem Dienstweg mit Begründung mitgeteilt.
- (5) Ehrungsanträge können nur innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntwerden der Rettungstat gestellt werden.

§ 5 Urkunde

Über die Verleihung der Medaillen erhalten die Empfänger Urkunden. Diese sowie die Ehrenurkunden über die Belobigung werden vom Präsidenten unterzeichnet.

III. Ehrung für verdienstvolle Mitarbeit oder hervorragende Förderung der DLRG

§ 6 Voraussetzungen

- (1) Das Verdienstzeichen in „Bronze“ wird verliehen an:
 1. Mitglieder, die wenigstens 6 Jahre in der DLRG in vorbildlicher Weise aktiv tätig waren,

2. Mitglieder mit kürzerer aktiver Tätigkeit, deren Mitarbeit in der DLRG besonders erfolgreich ist und deren Engagement über das übliche Maß hinausgeht oder die durch eine vergleichbare Einzelleistung erheblich hervorrangen,
3. Nichtmitglieder, die die Aufgaben und Ziele der DLRG besonders fördern.

(2) Das Verdienstzeichen in „Silber“ wird verliehen an

1. Mitglieder, die wenigstens 12 Jahre in der DLRG in vorbildlicher Weise aktiv tätig waren,
2. Mitglieder mit kürzerer aktiver Tätigkeit, die sich durch äußerst erfolgreiche und erheblich über das übliche Maß hinausgehende Mitarbeit um die DLRG außerordentlich verdient machen oder durch mehrere vergleichbare Einzelleistungen besonders hervorrangen,
3. hervorragende Persönlichkeiten des In- und Auslandes, die sich durch großzügige Förderung der DLRG verdient gemacht haben.

(3) Das Verdienstzeichen in „Gold“ wird verliehen an:

1. Mitglieder, die wenigstens 20 Jahre in der DLRG in vorbildlicher Weise aktiv tätig waren,
2. Mitglieder mit kürzerer aktiver Tätigkeit, die sich durch ganz besonders hervorragende und überaus erfolgreiche Mitarbeit in der DLRG auszeichnen,
3. hervorragende Persönlichkeiten des In- und Auslandes, welche die DLRG wiederholt großzügig gefördert haben oder sich anhaltend verdient gemacht haben.

(4) Das Verdienstzeichen „Gold mit Brillant“ wird verliehen an

1. Mitglieder, die wenigstens 30 Jahre in der DLRG in vorbildlicher Weise aktiv tätig waren,
2. Mitglieder mit kürzerer aktiver Tätigkeit, die sich in beispielgebender, herausragender Weise in Führungsfunktionen der DLRG auszeichnen,

3. hervorragende Persönlichkeiten des In- und Auslandes, welche die DLRG wiederholt besonders großzügig gefördert oder sich langanhaltend verdient gemacht haben.
- (5) Die höhere Stufe des Verdienstzeichens soll erst verliehen werden, wenn der Empfänger bereits im Besitz der niedrigeren Stufe ist. Bei besonders begründeten Ausnahmen kann hiervon abgewichen werden.
- (6) Ehrungen nach den Ziffern 2 der Abs. 2 bis 4 dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Zeitvorgaben der niedrigeren Ehrungsstufe erfüllt sind.
Zwischen zwei Ehrungen muss eine angemessene Zeitspanne (mindestens 5 Jahre) liegen.

§ 7 Verfahren

- (1) Anträge auf Verleihung des Verdienstzeichens sind von der antragstellenden Gliederung auf dem Dienstweg einzureichen. Ist ein zu ehrendes Mitglied in verschiedenen Organen oder Gliederungen tätig, haben sich diese gegenseitig zu verständigen; in der Regel stellt die Gliederung den Antrag, bei der der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt, im Zweifel die höhere Gliederung. Falls der Landesverband nicht selbst beteiligt oder entscheidungsberechtigt ist, hat er zu dem Ehrungsantrag Stellung zu nehmen.
- (2) Die Anträge sind eingehend zu begründen. Bei der Beurteilung der Verdienste sollen die praktische oder wissenschaftliche Mitarbeit u. a. in Ausbildung, Schaffung von Rettungsstationen und Heimen, Wasserrettungsdienst, Katastrophenabwehr, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung, Entwicklung von Geräten, Rettungseinrichtungen und anderen Hilfsmitteln für die Wasserrettung, Erforschung aller mit der Wasserrettung zusammenhängenden Fragen, Organisation und Verwaltung sowie die materielle und ideelle Förderung dieser Aufgaben und des Ansehens der DLRG im In- und Ausland gewürdigt werden. Das Verdienstzeichen in „Gold mit Brillant“ ist die höchste Ehrung, welche die DLRG zu vergeben hat. Bei der Beurteilung der Voraussetzungen für die Verleihung dieser Stufe ist daher ein strenger Maßstab anzulegen, um den hohen Wert dieser Auszeichnung zu erhalten.
- (3) Das Präsidium kann Ausführungsbestimmungen zur Wertung der einzelnen Beurteilungskriterien erlassen.

- (4) Über Anträge auf Verleihung des Verdienstzeichens in der Stufe „Bronze“ und „Silber“ entscheidet der Landesverband.
Über Anträge auf Verleihung des Verdienstzeichens in der Stufe „Gold“ und „Gold mit Brillant“ entscheidet der Präsident. Er hat vorher einen vom Präsidium zu bildenden Ehrungsausschuss zu hören. Die Ehrung der Mitglieder des Präsidiums bedarf der Zustimmung des Präsidialrates.

- (5) Über die Auszeichnung erhalten die Empfänger Urkunden, die für die Stufe „Bronze“ vom Präsidenten des zuständigen Landesverbandes und vom zuständigen Bezirksleiter, für die Stufen „Silber“, „Gold“ und „Gold mit Brillant“ vom Präsidenten der DLRG sowie vom Präsidenten des zuständigen Landesverbandes unterzeichnet werden.

§ 8 Ehrungen der Landesverbände

- (1) Als Vorstufe zur Ehrung mit dem Verdienstzeichen der DLRG können die DLRG-Landesverbände eigene Leistungs- oder Ehrennadeln stiften.
- (2) Diese Ehrungen dürfen in bis zu drei Stufen gegliedert werden. Die Kriterien für eine Verleihung legen die Landesverbände mit der Stiftung fest.
- (3) Die Leistungs- oder Ehrennadeln sollen mit entsprechenden Urkunden überreicht werden. Bei der Gestaltung von Nadeln und Urkunden ist das Corporate Design der DLRG zu beachten.

§ 9 Ehrengaben

- (1) In besonderen Fällen, insbesondere beim Austausch von Ehrengaben als Anerkennung und Dank für die Förderung der DLRG, können an Persönlichkeiten, Körperschaften und Institutionen des In- und Auslandes das DLRG-Zeichen enthaltende Erinnerungsgaben überreicht werden. § 46 der Satzung der DLRG „Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material“ ist hierbei zu beachten.
- (2) Die Ehrengaben können mit oder ohne Urkunden überreicht werden.

IV. Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrentiteln in der DLRG

§ 10 Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitgliedschaften können in der Regel nur an Mitglieder verliehen werden, die sich durch eine langjährige und außergewöhnlich verdienstvolle Mitarbeit in einer Gliederung ausgezeichnet haben und im Besitz des Verdienstzeichens in „Gold mit Brillant“ der DLRG sind.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ausnahmsweise Nichtmitgliedern die Ehrenmitgliedschaft anzutragen, wenn sie sich über viele Jahre durch eine herausragende ideelle und/oder finanzielle Unterstützung der DLRG auszeichnen.
- (3) An die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften auf allen Gliederungsebenen sind strenge Maßstäbe anzulegen.

§ 11 Voraussetzungen für die Verleihung von Ehrentiteln

- (1) Gliederungen können an Personen, die sich um die DLRG verdient gemacht haben, Ehrentitel verleihen.
- (2) Ehrentitel sollen nur an Personen verliehen werden, die sich um die DLRG außergewöhnlich verdient gemacht haben. Sie sollen nur für langjährige, besonders verdienstvolle Mitarbeit in einer Führungsfunktion in der DLRG beantragt werden. Dabei soll die verdienstvolle Mitarbeit in anderen Gremien der DLRG und auf weiteren Gliederungsebenen mit berücksichtigt werden.

§ 12 Verfahren für die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrentiteln

- (1) Die Verleihung wird jeweils in den zuständigen Vorständen der Gliederung beschlossen, für die die Verleihung erfolgen soll. Für Verleihungen eines Landesverbandes oder des Bundesverbandes ist ein Beschluss der jeweiligen Rats- oder Haupttagung erforderlich.

- (2) Die Verleihung bedarf bei Bezirken und deren Untergliederungen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Landesverbandsvorstands.
- (3) Über die Ehrenmitgliedschaft und den Ehrentitel ist eine Urkunde auszustellen.
- (4) Rechte und Pflichten aus einer Ehrenmitgliedschaft oder einem Ehrentitel (z. B. Sitz oder Stimme in einem Beschlussgremium) müssen sich aus der jeweiligen Satzung der verleihenden Gliederung ergeben.
- (5) Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften oder Ehrentiteln soll in einem würdigen und öffentlichen Rahmen stattfinden.

§ 13 Zusätzliche Bestimmungen für die Verleihung von Ehrentiteln und Ehrenmitgliedschaften des DLRG Bundesverbandes

- (1) Gemäß §§ 12 und 30 der Satzung der DLRG e.V. beschränken sich auf der Bundesebene der DLRG die Ehrentitel und Ehrenmitgliedschaften wie folgt:
 - a) Ehrenmitglied der DLRG e.V.
 - b) Ehrenpräsident der DLRG e.V.
- (2) Diese Ehrungen sollen nur für langjährige, verdienstvolle Mitarbeit im Präsidium und/oder Präsidialrat der DLRG beantragt werden.
- (3) Antragsberechtigt sind nur Mitglieder des Präsidialrates.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung und dieser Ehrungsordnung.

V. Ehrung für langjährige Mitgliedschaft

§ 14 Voraussetzungen

- (1) Mitglieder werden für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft durch ein Mitgliedsehrenzeichen ausgezeichnet.
- (2) Wehrdienst, Kriegsgefangenschaft, Evakuierung und ähnliche Ereignisse gelten nicht als Unterbrechung der Mitgliedschaft.
- (3) Für mindestens 10jährige ununterbrochene Mitgliedschaft kann das Mitgliedsehrenzeichen in „Bronze“ verliehen werden.
- (4) Mitglieder erhalten:
 1. für mindestens 25jährige ununterbrochene Mitgliedschaft das Mitgliedsehrenzeichen in „Silber“,
 2. für mindestens 40jährige ununterbrochene Mitgliedschaft das Mitgliedsehrenzeichen in „Silber“,
 3. für mindestens 50jährige ununterbrochene Mitgliedschaft das Mitgliedsehrenzeichen in „Gold“,
 4. für mindestens 60-, 65-, 70- und 75jährige ununterbrochene Mitgliedschaft das Mitgliedsehrenzeichen in „Gold“.

§ 15 Verfahren

- (1) Die für die zu ehrenden Mitglieder zuständigen örtlichen Gliederungen haben die Anträge auf dem Dienstweg einzureichen. Anträge für 10jährige Mitgliedschaft werden von den Bezirken, alle darüber hinausgehenden Anträge von den Landesverbänden bearbeitet.
- (2) Die Dauer der Mitgliedschaft ist durch Unterlagen, hilfsweise durch Zeugen, nachzuweisen.
- (3) Über die Auszeichnung erhalten die Empfänger Urkunden, die bei 10jähriger Mitgliedschaft vom Bezirksleiter und dem Leiter der örtlichen Gliederung, bei 25jähriger Mitgliedschaft vom Präsidenten des zuständigen Landesverbandes und vom Bezirksleiter, ab

40jähriger Mitgliedschaft vom Präsidenten der DLRG und vom Präsidenten des zuständigen Landesverbandes unterzeichnet werden.

VI. Besitz- und Kostenregelung

§ 16 Besitzzeugnis

- (1) Die über die Auszeichnungen ausgestellten Verleihungsurkunden gelten als Besitzzeugnisse. Für verlorene Besitzzeugnisse können von der für die Ehrung zuständigen Gliederung Ersatzurkunden ausgestellt werden, wenn die Auszeichnung nachgewiesen wird.
- (2) Die Auszeichnungen gehen in das Eigentum des Inhabers über. Eine Rückgabepflicht seiner Hinterbliebenen besteht nicht.

§ 17 Kosten

- (1) Die Kosten für die Ehrung trägt die DLRG.
- (2) Die Kosten für die Verleihung des Verdienstzeichens in „Gold mit Brillant“ und Ehrungen von Lebensrettungen aus Wassergefahr übernimmt das Präsidium. Die Kosten der übrigen Verdienstzeichen tragen die Landesverbände, die in ihrer Zuständigkeit die Verteilung regeln. Die Kosten der Ehrung für langjährige Mitgliedschaft tragen die beantragenden Gliederungen.
- (3) Bei dem Verlust einer Auszeichnung kann sich der Inhaber auf seine Kosten ein Ersatzstück beschaffen, das auf dem Dienstweg der DLRG-Gliederungen zu beziehen ist. Erforderlichenfalls hat er das Besitzzeugnis vorzulegen.

§ 18 Aberkennung

- (1) Erweist sich eine geehrte Person durch ihr Verhalten der Auszeichnung oder Ehrung unwürdig, kann ihr die Auszeichnung entzogen und die Verleihungsurkunde eingezogen oder die Ehrung aberkannt werden. Bei Mitgliedern ist hierfür eine rechtskräftige Entscheidung des Ehrenrates über die Unwürdigkeit Voraussetzung.
- (2) Diese Regelung gilt nicht für die Ehrung für langjährige Mitgliedschaft.

- (3) Über die Entziehung oder Aberkennung befinden die für die Entscheidung über die Ehrung zuständigen Stellen.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Ehrungsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Damit tritt die Ehrungsordnung vom 1.7.1980 in der Fassung vom 18.10.2003 außer Kraft.
- (2) Bis zum Tage des Inkrafttretens gilt für anhängige Verfahren die Ehrungsordnung vom 1.7.1980 in der Fassung vom 18.10.2003.
- (3) Das Präsidium ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Ehrungsordnung selbstständig vorzunehmen und weitergehende Regelungen zur Ausführung (Antragsverfahren etc.) zu treffen.

VII. Ausführungsbestimmungen für Verdienstehungen der DLRG

a) Gemäß I §1 (1) Zi. 2 zeichnet die DLRG langjährige, verdienstvolle Tätigkeit oder hervorragende Förderung des Verbandes und seiner Ziele mit den Verdienstabzeichen der DLRG aus. Der Abschnitt III der Ehrungsordnung der DLRG beschreibt die Ehrungsstufen und regelt dabei die Rahmenbedingungen für jede Ehrung.

b) Dem Charakter nach grenzen sich die Verdienstehungen von den Zeitehrungen dadurch ab, dass sie ein aktives Handeln voraussetzen, das mit der jeweiligen Ehrung konkret gewürdigt werden soll.

Ein solcher Handlungsbezug kann die Wahrnehmung eines Mandates oder einer Funktion, die Bewältigung einer besonderen Aufgabe oder eine hervorragende ideelle oder materielle Unterstützung der DLRG oder ihrer Ziele sein.

Die Anforderungen nach Dauer und Intensität der Leistungen steigern sich mit den Ehrungsstufen.

Die Wertung von Verdiensten sollte zwar mit stets gleichen Maßstäben bemessen werden, bleibt aber letztlich der Einschätzung der jeweiligen Entscheidungsgremien vorbehalten und begründet deshalb keinen Anspruch auf Ehrung.

c) Die Verfahrensregeln beschreibt III §7 der Ehrungsordnung. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Erfüllung der Zeitabläufe eine wichtige Grundvoraussetzung darstellt, um die Wertigkeit der Ehrungen zu sichern. Sprungehrungen, also das Auslassen von Ehrungsstufen, werden grundsätzlich nicht mit dem Versäumnis einer zeitgerechten Antragstellung begründbar.

d) Der in b) aufgeführte Handlungsbezug bedingt auch den abschließenden Vollzug einer Würdigung mit einer konkreten Ehrung. Die Erweiterung oder Veränderung der Ehrungsordnung stellt insofern einerseits nie vorherige Auszeichnungen nachträglich in Frage, eröffnet andererseits allerdings keinen Anspruch, ohne aktuell neu begründeten Handlungsbezug und nach inaktiver Zeit eine höhere Ehrungsstufe zu erhalten.

Mit der Option z.B. einer Verleihung von Ehrentiteln hat auch in der Vergangenheit immer eine Möglichkeit bestanden, im begründeten Einzelfall auch oberhalb der höchsten Ehrungsstufe Anerkennungen auszusprechen.

e) Gemäß III §7 (2) der Ehrungsordnung wird für die höchste Ehrungsstufe "Gold mit Brillant" ein besonders strenger Maßstab bei der Beurteilung der Leistungen eingefordert. Das Ehrungskuratorium des Bundesverbandes interpretiert als zuständiges Entscheidungsorgan diese Forderung inhaltlich so, dass eine reine Besetzung von Ämtern und Funktionen als Begründung nicht ausreicht. Die jeweilige Aufgabe muss mit nachweisbaren aktuellen Aktivitäten verbunden sein und erkennbare, positive Auswirkungen auf die betroffene Gliederungsebene ausweisen.

Anlage 1

Auszug aus dem Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1964, Teil 1 Dritter Erlass über die Anerkennung als Ehrenzeichen vom 3. August 1964 Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 113-3-13

Artikel 1

Aufgrund des § 3 abs. 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S.644) erkenne ich

1. das Leistungsabzeichen und das Lehrabzeichen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
 2. das Leistungsabzeichen und das Lehrabzeichen der Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes
- als Ehrenzeichen an.

Artikel 2

Die Verleihungsbedingungen sowie die Abbildungen und Beschreibungen der nach Artikel 1 anerkannten Ehrenzeichen werden vom Bundesminister des Innern im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Artikel 3

Jede Änderung der Verleihungsbedingungen und jede Änderung der Form oder Benennung der hiermit anerkannten Ehrenzeichen ist mir vor dem Inkraftsetzen anzuzeigen.

Bonn, den 3. August 1964

Der Bundespräsident
Lübke
Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Auszug aus dem Bundes-Anzeiger, Jahrgang 29, Nr. 6 v. 11.1.1977 Bekanntmachung zum Dritten Erlass des Bundespräsidenten über die Anerkennung als Ehrenzeichen vom 16. Dezember 1976

Das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes und das Präsidium der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft haben dem Bundespräsidenten gemäß Artikel 3 des Dritten Erlasses über die Anerkennung als Ehrenzeichen vom 3. August 1964 (BGBl I S.644) Änderungen der Form, der Benennung und der Verleihungsbedingungen der durch den Erlass als Ehrenzeichen anerkannten Auszeichnungen für sportliche Leistungen angezeigt.

Die äußere Form der Ehrenzeichen hat sich gegenüber
dem Lehrabzeichen der Wasserwacht des DRK,
dem Leistungsabzeichen der Wasserwacht des DRK,
dem Lehrabzeichen der DLRG und
dem Leistungsabzeichen der DLRG

insofern geändert, als für jede fünfte Wiederholung der Prüfung das jeweilige Ehrenzeichen mit der entsprechenden Zahl verliehen wird.

Die Ehrenzeichen heißen künftig

- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen des Deutschen Roten Kreuzes in Gold,
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen des Deutschen Roten Kreuzes in Silber,
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen der DLRG - Gold
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen der DLRG - Silber.

Bonn den 16. Dezember 1976
VI 6 - 111 407 / 19

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung Dr. Fröhlich